

# Anpassungs vorschläge

**Dass die Internetfahndung unter Umständen gerechtfertigt sein kann, steht für Fanarbeit Schweiz nicht zur Diskussion. Die Internetfahndung bietet die Chance, gezielt nach mutmasslichen Straftätern zu suchen. Die Schwere des Eingriffs in das soziale Leben und in verschiedene Grundrechte bedarf jedoch eines sorgfältigen Umgangs mit dem Instrument der Internetfahndung. Die Anwendung muss jedoch innerhalb eines klar definierten Rahmens stattfinden. Fanarbeit Schweiz schlägt folgende Anpassungen bei der Internetfahndung vor:**

## **Nationale Regelung**

Das Internet macht vor den Kantonsgrenzen nicht Halt. Im Sinne der Rechtsgleichheit befürwortet die Fanarbeit Schweiz eine nationale Regelung. Der Bund soll einen klaren Rahmen definieren, ab wann die Internetfahndung zulässig ist. Dies müsste über eine Revision der Eidgenössischen Strafprozessordnung geschehen.

## **Delikt katalog**

Fanarbeit Schweiz würde es begrüessen, wenn die Internetfahndung «nur» bei Verbrechen und schweren Vergehen angewandt würde. Ein klar umrissener Delikt katalog mit Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall (insbesondere Schwere der Tat) soll dies gewährleisten. Das Parlament kann sich der Erarbeitung eines Katalogs an den Katalogtaten, die zur Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Art. 269 Abs. 2 StPO) führen und an den Katalogtaten, die eine verdeckte Ermittlung (Art. 286 Abs. 2 StPO) rechtfertigen, orientieren.

Bei Ausschreitungen im Umfeld von Sportveranstaltungen dürften nach Ansicht von Fanarbeit Schweiz einzig die Tatbestände schwere Körperverletzung, schwere Sachbeschädigung und Gewalt gegen Beamte eine Internetfahndung rechtfertigen.

## **Richterliche Anordnung**

Da es sich bei der Internetfahndung um eine Zwangsmassnahme handelt, wäre es gerechtfertigt, einen Richter über die Zulässigkeit der Massnahme entscheiden zu lassen. Blicke die gesetzliche Regelung so wie bisher bestehen, wäre bei einer solchen Regelung wichtig, dass die Richter ein Gesuch auf Internetfahndung stärker als bisher die Staatsanwälte auf ihre Verhältnismässigkeit hin überprüfen.

## **Berücksichtigung bei der Strafzumessung**

Bei einem Schuldspruch im Verfahren soll bei der Strafzumessung die Internetfahndung strafmildernd berücksichtigt werden. Fanarbeit Schweiz stellt sich auf den Standpunkt, dass die Veröffentlichung der Bilder bereits einen Teil der Strafe darstellt. Deswegen ist dies im möglichen Strafrahmen angemessen zu berücksichtigen.

## **Vier-Augen-Prinzip**

Wegen der möglichen Konsequenzen der Internetfahndung müssen die Behörden alles in ihrer Macht Stehende tun, um Pannen (siehe Text «Effiziente Massnahme oder Pranger?») zu vermeiden. Das Vier-Augen-Prinzip ist zwingend in jedem Fall anzuwenden.

### **«Recht auf Vergessen werden» gewährleisten**

Um das im Datenschutzgesetz verankerte Recht auf Vergessen werden so weit wie möglich zu gewährleisten, sollen die Behörden verpflichtet werden, die Löschung der Daten bei den Internetsuchdiensten zu verlangen – und zwar unabhängig vom weiteren Verlauf des Verfahrens – sobald die Identität geklärt ist oder nach einer gewissen Zeitspanne, wenn die Identität nicht geklärt ist. Damit würde es zumindest dem durchschnittlichen Benutzenden des Internets erschwert, die Bilder zu finden.

### **Öffentliche Auswertung der Internetfahndung**

Wenn bei Ausschreitungen die Internetfahndung angewandt wird, soll nach Abschluss der Suche von den Behörden eine Auswertung vorgenommen werden: Wie viele Personen wurden identifiziert? Wie viele Verfahren endeten mit einem Freispruch, wie viele mit einem Schuldspruch? Wegen welchen Tatbeständen kam es zu einem Schuldspruch? Die Auswertung soll jeweils publik gemacht werden.

*Text: Senad Gafuri*